

# Extra-Blatt

zum

## Amtsblatt No. 31. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 28. Juli 1884.

### Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 54).

Zur Ausführung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 mit den durch das Gesetz vom 1. Juni 1884 angeordneten Abänderungen desselben wird unter Aufhebung der Anweisung vom 15. Mai 1876 Folgendes bestimmt:

1. a) Die in dem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden überwiesenen Geschäfte werden, soweit nicht die Zuständigkeit durch die §§ 141, 142, 161 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 geregelt ist, von dem Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin von dem Oberpräsidenten wahrgenommen.

In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und der Rheinprovinz werden diese Geschäfte, so lange daselbst das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 noch nicht in Kraft gesetzt sind, von den Regierungsabteilungen des Innern und von den Landdrosteien wahrgenommen.

b) Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörden“ sind diejenigen Behörden zu verstehen, welche nach den in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfassungen den Vorstand der Gemeinde bilden.

c) Die Aufsicht über die Kassen und ihre örtlichen Verwaltungsstellen (§ 33) wird in Städten von mehr als 10000 Einwohnern von der Ortspolizeibehörde, im Uebrigen von dem Landrath, in höherer Instanz von dem Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin von dem Oberpräsidenten, in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Westfalen und der Rheinprovinz von den Regierungsabteilungen des Innern wahrgenommen.

In der Provinz Hannover wird die Aufsicht bis zum Inkrafttreten des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in den Städten, auf welche die hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, von dem Magistrate, im Uebrigen von den Amtshaupt-

leuten, in höherer Instanz von der Landdrostei, nach dem Inkrafttreten des Zuständigkeitsgesetzes in den bezeichneten Städten, mit Ausnahme der in § 27 Absatz 2 der Kreisordnung für die Provinz Hannover benannten, von dem Magistrate, im Uebrigen von dem Landrath, in höherer Instanz von dem Regierungs-Präsidenten wahrgenommen.

2. Der Gemeindevorstand, welchem das Statut einer Kasse behufs Erwirkung der Zulassung eingereicht wird (§ 4 Absatz 1), hat darüber ein Protokoll aufzunehmen, welches den Tag der Einreichung, den Namen der Kasse und den Namen und Wohnort der das Statut einreichenden Personen ergibt.

Dieses Protokoll ist mit den beiden eingereichten Exemplaren des Statuts ungesäumt der höheren Verwaltungsbehörde zu übersenden.

3. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die bei ihr eingehenden Statute einer Prüfung zu unterziehen, welche darauf zu richten ist,

a) ob das Statut formell vollständig ist (§ 3 Nr. 1 bis 9),

b) ob der Inhalt der einzelnen Bestimmungen des Statuts den Vorschriften des Gesetzes entspricht (§ 3 Abs. 2).

c) ob in das Statut Bestimmungen aufgenommen sind, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung stehen (§ 3 Abs. 2),

d) für den Fall, daß der in § 4 Absatz 5 (vergl. Art. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1884) erwähnte Antrag gestellt ist, ob die Kasse nach dem eingereichten Statut den Anforderungen des § 75 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzbl. S. 73), entspricht.

4. Ergeben sich bei dieser Prüfung keinerlei Bedenken gegen die Zulassung der Kasse, sowie gegen die Ertheilung der etwa nach Nr. 3 d beantragten Bescheinigung, so ist sofort nach Maßgabe der Bestimmung unter Nr. 8 zu verfahren.

5. Ergeben sich Bedenken gegen die Zulassung der Kasse oder gegen die Ertheilung der beantragten

Bescheinigung, so ist innerhalb der in § 4 Absatz 1 vorgeschriebenen Frist mindestens ein die bestehenden Bedenken vollständig und genau bezeichnender Bescheid zu erlassen.

Im Uebrigen greift das Verfahren nach Maßgabe der §§ 141, 161 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, soweit dieses Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist, das Verfahren nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung und der Nr. 55, 57, 58 der Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869, letzteres mit den aus den Bestimmungen unter Nr. 6 und 7 sich ergebenden Abweichungen, Platz.

6. Der schriftliche Bescheid (Nr. 55 der Anweisung vom 4. September 1869) hat diejenigen Bestimmungen des Statuts, welche den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprechen oder die Ertheilung der auf Grund des § 4 Absatz 5 beantragten Bescheinigung ausschließen, genau zu bezeichnen und die Gründe der Beanstandung anzugeben.

7. Der Akturs und dessen Rechtfertigung ist innerhalb der gesetzlichen Frist und zwar zur Beschleunigung des Verfahrens in der Regel nicht unmittelbar bei der Centralbehörde, sondern bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen, worauf in dem Bescheide jedesmal hinzuweisen ist.

8. Sobald zu Gunsten der Zulassung der Kasse entschieden ist, werden die eingereichten Exemplare des Statuts mit folgendem Zulassungsvermerke versehen:

„Die (Name der Kasse) ist auf Grund des vorstehenden Statuts als eingeschriebene Hilfskasse zugelassen und unter Nr. . . . des Registers der eingeschriebenen Hilfskassen eingetragen.“

N., den . . . . .

(Der Bezirksauschuß.)

(Siegel.)

(Unterschrift.)

Ist zu Gunsten der Ertheilung der auf Grund des § 4 Absatz 5 beantragten Bescheinigung entschieden, so erhält der Zulassungsvermerk folgenden Zusatz:

„Dieselbe entspricht den Anforderungen des § 75 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883.“

Ein Exemplar des Statuts ist nach vorgängiger Eintragung der Kasse in das Register (Nr. 10) durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde den Antragstellern zuzustellen.

Ist die Gemeindebehörde nicht zugleich Aufsichtsbehörde (Nr. 1), so hat die letztere die Gemeindebehörde von der erfolgten Zulassung zu benachrichtigen.

9. Beschließt eine Kasse Abänderungen des Statuts, so ist eine Zusammenstellung der abändernden Beschlüsse oder ein vollständiges revidirtes Kassenstatut in zwei Exemplaren unter Beifügung der über die Beschlussfassung aufgenommenen Verhandlung dem Gemeindevorstande einzureichen, worauf das unter Nr. 2 bis 8 vorgeschriebene Verfahren Platz greift.

Die Prüfung der höheren Verwaltungsbehörde hat sich in diesem Falle neben den unter Nr. 3 bezeichneten

Punkten auch darauf zu erstrecken, ob die abändernden Beschlüsse nach Maßgabe des Gesetzes (§ 20 Absatz 3) und des Statuts (§ 3 Nr. 7) gültig gefaßt sind.

Der Zulassungsvermerk lautet in diesem Falle:

a) wenn ein vollständig revidirtes Statut eingereicht ist:

„Die am (Datum der ersten Zulassung) als eingeschriebene Hilfskasse zugelassene und unter Nr. . . . des Registers eingetragene (Name der Kasse) bleibt auf Grund des vorstehenden revidirten Statuts als eingeschriebene Hilfskasse ferner zugelassen.“

N., den . . . . .

(Der Bezirksauschuß.)

(Siegel.)

(Unterschrift.)

b) wenn nur eine Zusammenstellung der abändernden Bestimmungen eingereicht ist:

„Die am (Datum der ersten Zulassung) als eingeschriebene Hilfskasse zugelassene und unter Nr. . . . des Registers eingetragene (Name der Kasse) bleibt mit den vorstehenden Abänderungen des Kassenstatuts als eingeschriebene Hilfskasse ferner zugelassen.“

N., den . . . . .

(Der Bezirksauschuß.)

(Siegel.)

(Unterschrift.)

Ist zu Gunsten der Aufrechterhaltung oder Ertheilung der auf Grund des § 4 Absatz 5 beantragten Bescheinigung entschieden, so ist dem Zulassungsvermerke der in Nr. 8 Absatz 2 bezeichnete Zusatz beizufügen.

10. Jede höhere Verwaltungsbehörde hat ein nach dem angeschlossenen Formulare einzurichtendes Register der eingeschriebenen Hilfskassen zu führen.

Jede Kasse ist auf einer besonderen Seite des Registers einzutragen.

Die Eintragung erfolgt sofort nach Ertheilung des Zulassungsvermerks.

Einzutragen sind:

- die laufende Nummer,
Name und Sitz der Kasse.
Datum des Zulassungsvermerks.

Bei Abänderungen des Statuts ist das Datum des Zulassungsvermerks in die Spalte 4 einzutragen und in der Spalte 5 anzugeben, ob ein revidirtes Statut oder nur einzelne Statutenänderungen vorliegen. Erstreckt sich die Aenderung auch auf die Bezeichnung der Kasse, so ist der neue Name in Spalte 2 einzutragen

Wird die Kasse aufgelöst oder geschlossen, oder wird über dieselbe der Konkurs eröffnet, so ist dies auf der betreffenden Seite des Registers zu vermerken und das Datum des Auflösungsbeschlusses, des die Schließung aussprechenden Bescheides oder der Konkursöffnung in die Spalte 4 einzutragen.

Ist die Bescheinigung auf Grund des § 4 Absatz 5 ertheilt, so ist dies in Spalte 5 zu vermerken.

11. Die Anmeldung der Zusammensetzung des

Vorstandes einer eingeschriebenen Hilfskasse und der in dieser Zusammensetzung eingetretenen Veränderungen (§ 17) erfolgt durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch beglaubigte schriftliche Erklärung.

Entstehen über die Identität der anmeldenden Personen oder über die Richtigkeit der Anmeldung Zweifel, so hat die Gemeindebehörde nach pflichtmäßigem Ermessen auf dem ihr geeignet erscheinenden Wege den Sachverhalt festzustellen.

Der Vorstand einer Gemeinde, in deren Bezirk eingeschriebene Hilfskassen ihren Sitz haben, hat über die Personen, welche als Mitglieder der Vorstände der Kassen angemeldet werden, ein Verzeichniß zu führen und fortlaufend nach Maßgabe der angemeldeten Veränderungen richtig zu erhalten. Auf Grund dieses Verzeichnisses sind die in § 17 Absatz 2 erwähnten Zeugnisse auszustellen.

12. Die Aufsichtsbehörde hat bei Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten Folgendes zu beachten:

a) Sie hat die auf Grund des § 19 d eingehenden Anzeigen den zuständigen Aufsichtsbehörden der angemeldeten örtlichen Verwaltungsstellen mitzuthemen.

Soweit ihr die zuständigen Behörden nicht bekannt sind, hat sie zur Ausführung dieser Vorschrift die Vermittelung der höheren Aufsichtsbehörde anzurufen.

Die gegenwärtig bereits bestehenden eingeschriebenen Hilfskassen, in deren Statuten die Errichtung örtlicher Verwaltungsstellen vorgesehen ist, sind rechtzeitig aufzufordern, diese Anzeigen binnen der in Artikel 20 des Gesetzes vom 1. Juni 1884 vorgeschriebenen Frist zu erstatten.

b) Die Aufsichtsbehörde hat, sofern nicht die im § 76 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 vorgesehene Anordnung getroffen ist, an diejenigen eingeschriebenen Hilfskassen, welche für Krankenversicherungspflichtige Personen bestimmt oder für solche mitbestimmt sind, sowie an die örtlichen Verwaltungsstellen solcher Kassen auf Grund des § 27 Absatz 2 das Erfordern zu richten, das Ausscheiden von Mitgliedern in jedem Falle unter Angabe des Vornamens, des Wohnortes und der Beschäftigung binnen einer Woche anzuzeigen. Von den eingehenden Anzeigen ist den für die beteiligten Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen gesetzlich oder statutarisch angeordneten Meldestellen binnen einer Woche nach dem Eingange Kenntniß zu geben.

c) Die Aufsichtsbehörde hat die Kassen zur rechtzeitigen Erfüllung der ihnen nach § 27 Absatz 1 obliegenden Verpflichtungen nöthigenfalls durch Geldstrafen anzuhalten.

d) Sie hat im Falle des § 33 Absatz 3 auf Anrufung der Antragsteller (§ 22 Absatz 2) den Vorstand der Kasse aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist die Generalversammlung zu be-

rufen und nach vergeblichem Ablauf der Frist unter Beachtung der im Statut vorgeschriebenen Formen (§ 3 Nr. 6) die Berufung selbst vorzunehmen.

e) Sie hat sich von allen Verhältnissen der Kassen, sowie der örtlichen Verwaltungsstellen derselben, welche für die Wahrnehmung der Aufsicht von Bedeutung sind, soweit erforderlich, durch Einsicht der Bücher und Verhandlungen in fortlaufender Kenntniß zu erhalten. Mindestens einmal jährlich hat sie eine unvermuthete Revision, verbunden mit einer Prüfung der Bücher, Rechnungen und Verhandlungen der Kasse oder der örtlichen Verwaltungsstelle, vorzunehmen und dabei namentlich auch festzustellen, ob der Vorschrift des § 24 des Gesetzes genügt wird, und ob einer der in § 29 Nr. 1, 2, 3, 4, 6 bezeichneten Fälle vorliegt.

f) Sie hat in allen Fällen, in welchen durch die Kassenrevision, durch die Prüfung der Bücher, Rechnungen und Verhandlungen oder durch Beschwerden von Kassenmitgliedern zu ihrer Kenntniß gelangt, daß der Vorstand einer Kasse oder einer örtlichen Verwaltungsstelle den ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, denselben zur Erfüllung der letzteren durch Anwendung der zulässigen Zwangsmittel (§ 33 Abs. 4) anzuhalten und bei schweren Pflichtverletzungen die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens auf Grund des § 34 zu veranlassen.

g) Sie hat in den im § 29 unter Nr. 1 bis 3 erwähnten Fällen an die Kassen die daselbst vorgesehene Aufforderungen und Auflagen zu erlassen und in jedem Falle die innezuhaltende Frist in der Verfügung anzugeben.

h) Wenn über eine eingeschriebene Hilfskasse das Konkursverfahren eröffnet wird (§ 29 Absatz 3), oder wenn einer der Fälle eintritt, in welchen nach § 29 Nr. 1 bis 6 die Schließung einer Kasse erfolgen kann, so ist der höheren Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen Anzeige zu machen.

Innerhalb der gleichen Frist ist der höheren Aufsichtsbehörde die erfolgte Auflösung einer Kasse anzuzeigen.

i) In dem Falle des § 30 Satz 2 hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Verfügungen wegen Abwicklung der Geschäfte der Kasse zu treffen.

13. Die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Verfügungen, die Androhung und Festsetzung von Geldstrafen sowie die Anwendung von sonstigen Zwangsmitteln können von den Kassenvorständen und den örtlichen Verwaltungsstellen nach Maßgabe der §§ 127 bis 129 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juni 1883 in dem daselbst geregelten Instanzenzuge angefochten werden.

In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Rhassau und der Rheinprovinz tritt, so lange das gedachte Gesetz daselbst nicht in Kraft gesetzt

ist, an die Stelle dieses Verfahrens das Verfahren nach Nr. 56 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung mit der aus Nr. 7 oben sich ergebenden Abweichung.

14. Das Verfahren auf Schließung einer Kasse richtet sich nach § 142 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Soweit dieses Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist, greifen statt desselben die Bestimmungen Platz, welche in Nr. 60 ff. der Anweisung zur Gewerbeordnung vom 4. September 1869 für das Verfahren bei Entziehung

einer ertheilten Approbation u. vorgeschrieben sind. Der Rekurs ist auch in diesem Falle zur Beschleunigung des Verfahrens in der Regel bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen (Nr. 7).

15. Ueber die im § 27 vorgeschriebenen Formulare und Fristen beschließt der Bundesrath.

Berlin, den 14. Juli 1884.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.  
von Boetticher.

Für den Minister des Innern.  
Herrfurth.

Mulage.

Register  
der  
eingeschriebenen Kassen  
für den Bezirk

1.	2.	3.	4.	5.
Lau- fende Num- mer.	Name der Kasse.	Sitz der Kasse.	Datum des Zulassungs- vermerks.	Bemerkungen.